## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstages

Erzberger, Matthias Osnabrück, 1906

Viertes Buch

urn:nbn:de:bsz:31-242801

Biertes Buch.

### freiheit der Mahl des Glaubensbekenntniffes.

(§ 5 des Toleranzantrages.)

§ 39. Die bestehenden landesgesetzlichen Borschriften über bie Freiheit ber Wahl des Glaubensbekenntniffes.

In ben meiften beutschen Staaten bestehen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, sowohl über die Freiheit der Wahl bes Glaubensbekenntniffes überhaupt, wie insbesondere darüber, mit welchem Lebensjahre ein Rind über bie Bahl feines Glaubensbekenntniffe felbft enticheiben fann; in einzelnen anderen Begirten, 3. B. Sobengollern, Schleswig-Solftein, Rugen, Somburg vor ber Sobe, fehlen folche ausbrudliche Bestimmungen; in anderen Ländern fehlen gwar birette positive Bestimmungen, aber es hat sich eine gewisse Prazis herausgebilbet, 3. B. in Burttemberg für bas 14. Lebensjahr. Die Mehrzahl ber beutschen Staaten nimmt das 14. Lebensjahr an, nämlich das Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechts, die Rheinproving, Naffau, Hannover, Bürttemberg (in ber Pragis), Beffen, Medlenburg-Schwerin, Olbenburg, Braunichweig, Schwarzburg-Rudolftadt, Lippe; - auch Ofterreich in seinen interfonfessionellen Besehen von 1869 halt dieses Jahr fest. Das 16. Lebensjahr ist in Baben, Frankfurt a. M., Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck festgeset; das 18. Lebensjahr hat Kurheffen, Sachjen-Beimar, Sachjen-Koburg-Gotha und Balbed, das 21. Jahr Bayern, Sachjen und die beiden Reuß. Dabei besteht in Sachsen eine Milberung babin, daß in articulo mortis ber

Religionswechsel gestattet ist. In den meisten Gesetzgebungen ist ferner bestimmt, daß keine Religionspartei die Mitglieder einer anderen durch "Zwang oder listige Überredung" zum Übertritt verleiten dürse. Sachsen-Beimar hat in seinem Gesche vom 7. Okt. 1823 die Bestimmung:

"§ 60. Die Proselytenmacherei, b. h. diesenigen Bersuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen und ihn daduich, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Borteilen, Drohungen von Nachteilen usw., zu einem Übertritt zu bestimmen, sind von den Kriminalgerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Berbrechen übergehen und nicht die Strase diese Bersbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängsnis und im Wiederholungsfall nachdrücklicher geahndet werden."

In der badischen Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 wird bestimmt, daß den "dürftigen Katechumen" während des Unterrichts, "da sie durch Arbeiten wenig oder nichts verdienen können, der nötige Zuschuß und ein mäßiger Unterhalt verschafit" werden soll.

#### § 40. Das Unterscheidungsalter.

In ber Rommiffion beantragten die Bentrumsabgeordneten:

"Nach beendigtem 12. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu."

Hierzu waren 4 Abanderungsanträge gestellt, die das 14., 16., 18. und das 21. Lebensjahr gesetzt wissen wollten.

Die Zentrumsabgeordneten machten für das zwölste Lebensjahr Unterscheidungsalter geltend, daß möglichst früh die Einmischung des Staates abgeschnitten werden müsse. Dabei komme auch zur Erwägung, daß z. B. in verschiedenen Diözesen der katholischen Kirche schon vor dem 12. Lebensjahr die Zulassung zum Kommunionunterrichte stattsinde, das Kind also sür religiös reif erklärt wird. Im alten deutschen Reiche habe ein langer Kamps über die Frage des Unterscheidungsalters stattgesunden, namentlich auch darüber, ob die individuelle Reise entscheidend sei oder ob eine obsektive Grenze sigiert werden solle. Ersteres wäre das eigentlich richtige, wie auch Richter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts zugibt, aber es sei sei schwierig, im einzelnen

Falle dies festzustellen. Man könnte vielleicht erwägen, die individuelle Reise hier insoweit zu berücksichtigen, daß ein Kind zur Entscheidung über seine Konfessionszugehörigkeit staatlich mit dem Zeitpunkte für befähigt erachtet wird, wo es von seiner Konfession zur Teilnahme am Kommunion- oder Konfirmationsunterricht für reif erachtet wird. Eine gewisse objektive Grenze müsse gesehlich sestgelegt werden, um Streitigseiten und Vorwürfen gegen Behörden vorzubengen.

Für das 14. Lebensjahr wurde geltend gemacht, daß in der protestantischen Kirche in diesem Alter das Kind durch die Konfirmation befähigt wurde, die Rechte des evangelischen Christen zu übernehmen, wie 3. B. die Patenstelle bei Taufen. Wenn die evangelische Kirche ein Kind mit diesem Jahr für reif halt, daß es als Bate bie Berantwortung und Sorge für die chriftliche Erziehung einer anderen Berfon übernehme, muffe es auch reif fein, in bezug auf die eigene Konfession sich zu entscheiden. Für das 14. Lebensjahr wurde noch geltend gemacht: Das Rind wird aus der Schule entlaffen, es wird aus den bisherigen Berhältniffen hinausgeführt in das Leben; in ber Fabrik, in der Lehre komme es mit jungen Leuten von verschiedenen Konfessionen zusammen und fange an, sich eine eigene Meinung zu bilden, deshalb muffe man ihm fpatestens mit diesem Lebensabschnitt, wenn nicht schon früher, auch die Möglichkeit geben, aus feiner felbstftandigen Meinung die Konfequeng zu ziehen. Gerade im Alter von 12 bis 14 Jahren mache bas Rind eine wichtige Entwickelung burch und zeige sich ein erheblicher Fortschritt in bezug auf die geistige und sittliche Reife: ber Knabe bekomme in diesem Alter eine gewisse Selbständigkeit, schon im letten Schuljahre muffe er überlegen, welchem Berufe er sich zuwenden wolle. Dieser Antrag wurde auch angenommen.

Das 16. Lebensjahr festzusetzen beantragte der Abg. Dr. Hieber sowohl in der Kommission wie im Plenum (Sess. 1900/03 Kr. 637) er gestand selbst zu, einen Beweis für die Richtigkeit dieser Grenze nicht führen zu können (182. Sitz. v. 5. 5. 1902 S. 5905). Ferner mußte er zugeben, daß schon im alten deutschen Reiche über das Unterscheidungsalter gestritten wurde. Die katholische Kirche habe daran

Biertes Buch.

214

festgehalten, daß ichon mit 7 Jahren die Entscheidung getroffen werden tönne; das corpus Evangelicorum habe das 18. Lebensjahr, dann 1752 das 14. Lebensjahr proponiert, das corpus Catholicorum das 10. Lebensjahr. Er halte für richtiger, das 16. Lebensjahr sestzufehen; es sei im Interesse des konfessionellen Friedens und, um kindlichem Leichtsinn und jugendlicher Schwärmerei nicht zu großen Spielraum zu lassen, nicht geraten, den Termin weiter herabzusehen.

Gegen die Anträge, das Unterscheidungsalter auf das 18. ober 21. Lebensjahr sestzusehen, wurde in erster Linie ausgeführt, daß nach § 1303 des B.G.B. die Frau mit 16 Jahren ehemündig ist; sie kann also in diesem Lebensalter über die Konsession ihrer künstigen Kinder entscheiden, soll aber nicht in der Lage sein, über ihre eigene Konsession sich endgültig aussprechen zu dürsen. Diese Anträge wurden auch mit großer Mehrheit abgelehnt, ebenso der Antrag auf Festsehung des 16. Lebensjahres als Unterscheidungsalter, es blieb also beim 14. Lebensjahr. Demgemäß lautet Artikel 5:

"Nach beendetem 14. Lebensjahre fteht dem Kinde die Entscheidung über sein religioses Bekenntnis zu."

Baden-Württemberg